Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nach dem Tarif vom 5. Juli entschädigt werden. Es hat in seiner Competenz alles was Ehr, Erb und Eigen betrift. Wo die streitige Summe 100 Franken nicht übersteigt, hat keine Appellation statt.

In Criminalfällen bilden das kleine und große Gericht zusammen und unter dem Vorsitz des Cantonsammann, ein peinliches Gericht.

5. Das Appellationsgericht besteht aus 7 Gliedern, die jährlich zum 4ten Theil austreten und unter Vorbehalt von Berichtigung, die Gebühren des itzigen Cantonsgerichts beziehen. Es spricht über die vom Klein- Groß- und Criminalgericht appellirten Gegenstände in lezter Cantonalinstanz ab.

6. Der Cantonsrath besteht aus 5 Gliedern die jährlich zum 4ten Theil (ein und im vierten Jahr 2 Glieder) austreten. Seine Glieder beziehen Sitzungsgelder. — Er untersucht die jährlichen Wahlen, und caßirt dieselben im Fall einer Unregelmäßigkeit. Er wacht über Aufrechthaltung der Cantonalverfassung und über das Betragen der öffentlichen Beamten, besonders über Bestechungen, und hat das Suspensionsrecht.

Der Cantonsrath berathet mit dem Verwaltungsrathe die einkommenden Gesetzesvorschläge, correspondirt mit den Cantonen, und entscheidet über die ihm allenfalls vorzulegenden Streitigkeiten derselben.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Die Polizey-Commißion räth zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Sie haben dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Distrikte St. Gallen, Gossau, Rorschach und Wyl im Cant. Säntis übermacht, laut welcher begehrt wird, daß von den in diesen Bezirken liegenden St. Gallischen Klostergütern in dem nemlichen Verhältnisse zu den Gemeindsteuren beygetragen werde, wie solches unter der ehmaligen Ordnung der Dinge, kraft ausdrüklicher und wiederholt bestätigter Verträge geschehen sey. In der zugleich mit aberlaßnen Botschaft dann fügen Sie die Aeusserung bey: Daß Sie sich wegen des Beschlusses vom 14. März 1801 nicht für befugt halten, in dem vorliegenden Falle eine günstige Entscheidung zu geben und laden den gesetzgeb. Rath wiederholt ein, über die Steuerpflichtigkeit der Nationalgüter zu den Gemeindsanlagen im Allgemeinen zu entscheiden.

Diesem Antrage zufolge hat der gesetzg. Rath diesen Gegenstand aufs neue in reife Berathung gezogen; allein eben dieselben Bedenken, welche ihn am 14. März lezthin vermocht hatten, hierüber keine gesetzliche Vorschrift zu treffen, bewegen ihn auch jezt noch, keine allgemeinen Gesetze darüber ausgehen zu lassen.

Wenn aber schon der gesetzg. Rath vorzog, in keine allgemeine Verordnung einzutretten; so lag es doch keineswegs in seiner Absicht, daß Güter, die jezt der Nation zugehören, unter der ehmaligen Ordnung der Dinge aber zu den Gemeindsanlagen ihrer Ortschaften beytragen mußten, dadurch eine gänzliche Anlagenfreyheit erhalten sollten, wie jezt aus jenem Beschlusse scheint hergeleitet werden zu wollen. Er stand vielmehr und steht noch jezt in den entgegengesezten Begriffen, daß nämlich sein Nichteintretten, wie es im Commißionalbericht ausdrüklich hieß, keinen Bezug auf diejenigen Güter sollte haben können, die von jeher zu Gemeindsanlagen beyzutragen pflichtig waren.

Weit entfernt also Sie B. V. R. nicht für befugt zu halten, in Fällen der Art, wo nämlich die ehevorige Beytragspflicht gehörig erwiesen seyn wird, wegen wirklicher Leistung dieser Anlagen das Angemessene zu verfügen, will der gesetzg. Rath unter Zurüksendung der obgemeldten Vorstellung, sie vielmehr bestimmt eingeladen und bewältigt haben, zu veranstalten, daß von solchen Gütern die verhältnißmäßig vormals gebräuchlichen Gemeindsteuren oder Anlagen bezahlt werden, jedoch in dem Verstande, daß die von den Besitzern solcher Güter bisher geleisteten ausserordentlichen Beyträge in Anschlag gebracht und darüber Abrechnung gepflogen werden soll. Sie belieben also den betreffenden Behörden die angemessene Weisung zukommen zu lassen.

So wie aber den Gemeinden hiedurch eine wesentliche Erleichterung zufliessen wird; so darf der gesetzg. Rath hinwieder auch erwarten, daß die Anlagen der in diesem Falle sich befindlichen Nationalgüter nicht werden übertrieben, sondern auf eine billige und gerechte Weise angeschlagen werden. Auch ohne Sie B. V. R. darauf aufmerksam zu machen, werden Sie die zu möglicher Vorbeugung jedes Mißbrauchs dießorts erforderlichen Maßregeln zu treffen belieben.

Der Decretsvorschlag über die Theilung einiger gemeinsamer Fonds der Bürger von St. Branchier, Cant. Wallis, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 456).

Dem Gutachten der Militär-Commißion gemäß wird der für das Ministerium des Krieges verlangte neue Credit von 500,000 Fr. bewilligt.

Das nachfolgende Gutachten der Polizey-Commißion

wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Polizeycommißion aufgetragen, Ihnen über die Bittschrift des B. Joh. Rudolf Fischer von Rynach, Cant. Argau, ein Gutachten vorzulegen, die entweder die Zurüknahme der Bewilligung eines Mühlenbaues an der Wyne, welche dem B. Hs. Jakob Wirz ertheilt worden ist, oder die Rükerstattung einer für die Vorrechte seiner Mühle bezahlten Summe, und die Nachlassung eines darauf haftenden Bodenzinses verlangt.

Schon den 10. April 1799 hatte die Verw. Kammer des Cantons Argau, den Mühlenbau, gegen den der Bittsteller einkömmt, nach gehaltenem Augenschein, zufolge des Beschlusses vom 3. Dec. 1798, bewilligt. Im Brachm. 1800 nun machten 2 Munizipalitätsglieder und der B. Fischer Vorstellungen dagegen. Die Sache wurde nun zum zweytenmal untersucht und das nach Publication und Augenschein, laut Beschluß vom 28. April 1800; da ergab es sich nun, daß die Vorstellung der Gemeinde Burg nur erschlichen und von 2 Munizipalbeamten ohne Auftrag der Gemeinde eingesandt war, und daß die Einwendungen des B. Fischer nur in Rükficht auf die Verminderung seiner Kundsame gegründet seyen. Er wurde also abgewiesen, zur Bezahlung der Kosten vom 2ten Augenschein angehalten und die zwey Munizipalbeamte zur Verantwortung gezogen.

Nun kam er zum zweytenmal mit einer Vorstellung beym Vollz. Rath ein, und berief sich auf eine Urkunde von Ao. 1592, kraft der ihm das Vorrecht gegeben worden, daß innerhalb einer Meile Weges keine neue Mühle errichtet werden dürfe, wofür er 1000 fl. Arg. Währung und einen jährlichen Bodenzins zu geben übernommen hatte. Allein da das Gesetz vom 19. Oct. 1799 alle ausschließlichen Gewerbsrechte unbedingt aufgehoben, und die Bodenzinse, welche daher auferlegt waren, auch gesetzlich abgeschaft sind, welches dem Bittsteller amtlich angezeigt worden, so wurde er mit allem Recht abermal abgewiesen.

Sie sehen nun ohne Mühe ein B. G., daß da der B. Fischer bey diesem Handel weder von der verwaltenden noch vollziehenden Gewalt auf irgend eine Weise gesetzwidrig behandelt worden ist, daß auch Sie ihn in seinem Begehren abzuweisen und keineswegs in seine Bittschrift einzutretten haben, worauf auch Ihre Polizey-Commißion einstimmig anträgt.

Der von der Polizey-Commißion angetragne Gesetzvorschlag über die Einführung allgemeiner Maaße und Gewichte wird in Berathung, der Grundsatz desselben angenommen und der Gesetzvorschlag zu sorgfältigerer Redaction an die Commißion zurükgewiesen.

Die Petitionen Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Verschiedene Landbesitzer von La Tour de Peilz im Canton Leman, klagen über zu hohe Güterschatzungen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Den Grund, warum sie in ihrem Constitutionsmäßigen Begehren der Vereinigung mit dem Canton Schwytz lezthin abgewiesen wurden, glauben die Höfe Pfeffikon und Wollerau einzig in der damaligen Besorgniß des gesetzg. Raths zu finden, daß eine Veränderung der Cantonseintheilung, in dem Zeitpunkt, wo die Distriktsdeputirten im Begriff waren, zur Ernennung der Cantonsdeputirten an den ihnen angewiesenen Orten zusammenzutretten, leicht durch Mißverständnisse und Unordnungen den Hauptzweck der angestellten Bezirksversammlungen vereiteln möchte. Dieser Grund fällt durch die vor sich gegangene Ernennung der Cantonsdeputirten nun weg, daher erneuern mit doppelter Zuversicht auf den neuen Verfassungsentwurf und das denselben in integro überantwortende Decret vom 29. May die sämtlichen Einwohner von Pfeffikon und Wollerau ihre Bitte zur Vereinigung mit dem Canton Schwytz, welcher zufolge denn, ohne einige Inconvenienz, der von dem Distrikt Rapperschwyl ab den Höfen Pfeffikon und Wollerau erwählte Cantonsdeputirte B. Keller statt zu Glarus sich in der Cantonaltagsatzung zu Schwytz einfinden würde.

Falls der gesetzg. Rath Bedenken trägt, auf der Stelle in dieses Begehren einzutretten, trägt die Pet. Commißion darauf an, dasselbe der Constitutions-Commission zur dringlichen Berichterstattung zu überweisen.

Der Rath nimmt hierauf folgenden Decretsvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die wiederholte Vorstellung der Munizipalitäten Pfeffikon und Wollerau in den Höfen im dermaligen Canton Linth und nach angehörtem Bericht darüber; beschließt:

Die beyden Höfe Pfeffikon und Wollerau, sind für den Zusammentritt der bevorstehenden Cantonstagsatzungen, wieder mit dem ehmaligen Canton Schwytz vereinigt, und demzufolge wird sich der von dem Bezirk Rapperschwyl aus diesen Gemeinden erwählte Cantonsdeputirte, anstatt nach Glarus, auf die Tagsatzung nach Schwytz begeben.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag nichts zu bemerken habe, kraft dessen von den im 3ten Art. des Gesetzes vom 9. Brachm. über die Entrichtung des diesjährigen Zehnden enthaltnen Bestimmungen alle Grundstücke ausgenommen seyn sollen, welche seit dem Gesetze vom 10. Nov. 98 neu ausgereutet und urbar gemacht wurden, und welche zufolg ehmaliger Verfügung noch keinen Zehnden entrichtet haben.

Der Gesetzvorschlag wird hierauf zum Gesetze erhoben. (S. dass. S. 473).

(Die Fortsetzung folgt.)

Tagsatzung des Cantons Schaffhausen.

Anrede des Bürger Suters, Regierungs-Statthalters des Cant. Thurgau, an die Wahlversammlung der vereinigten Cantone Thurgau und Schaffhausen — den 1. August 1801.

Bürger Deputirte!

Wichtig ist der Auftrag, den das Zutrauen des Volks in Eure Hände gelegt hat, darauf darf ich Euch nicht erst aufmerksam machen; — mein würdiger Collega hat es bereits auf eine schöne und gründliche Weise gethan.

Ihr vereinigt Euch, um, nach Anleitung der vorhandenen Gesetze, würdige Mitglieder für die National-Tagsatzung zu wählen, und eine Cantonal-Verfassung nach denen Euch vorgezeichneten Gränzen zu entwerfen.

O Bürger! Möchtet Ihr frey von allem Partheygeist — frey von allem Privatinteresse — beseelt von der reinsten Vaterlandsliebe, nur das Glük des Ganzen im Auge behalten, und nur dieses mit aller Redlichkeit aus allen Kräften zu befördern suchen: — einzig in diesen Grundsätzen liegt Segen für Eure Arbeit.

Unser Vaterland hat viel verlohren — es hat durch einen langen, harten Krieg unaussprechlich gelitten — noch mehr aber, durch die Uneinigkeit, welche zwischen denen herrschte, denen es übergeben war, sein Glük zu befestigen — dadurch, ach dadurch, wurde es mehr zerfleischt — als durch alles andere, dadurch grausam hingeworfen, an die äussersten Gränzen seiner politischen Existenz...

Bürger! Wollet auch Ihr Eure Hände dazu bieten, daß dieses schrekliche Werk vollendet werde? Sollte Zweytracht, und der alles verwüstende Factionsgeist auch unter Euch herrschen?? — nein! widerstehet diesem Ungeheuer mit Muth und Entschlossenheit — verbannet es aus Eurer Mitte... es ist viel verloren, aber noch nicht alles,.... ermannet Euch! rettet so viel an Euch liegt, die Ueberbleibsel unserer National-Ehre; — rettet, so viel Ihr könnt, die Rudera unserer Freyheit, und traget nach Eurem besten Vermögen das Eurige dazu bey, daß eine wohlthätige Verfassung darauf könne erbauet, und so die Wunden unseres Vaterlands wieder können geheilet werden! Ihr könnts Bürger besonders durch zweckmäßige Wahlen..... Wählt Stützen des Vaterlands und keine Zerstörer.

Keiner aus Euch denke nur das zu befördern, was nur ihme nüzt, oder nur seine Privatabsichten begünstigt — das Wohl des Ganzen sey Euer Aller einzige Zweck.... Verletzet die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit nie, auch dann nicht, wann Ihr darunter leiden müßtet; — zeiget durch Geradheit und Biedersinn, daß Ihr es werth waret, zu Deputirten gewählt zu werden.

Eintracht herrsche unter Euch .. die Cantone Schaffhausen und Thurgau sind nun ein Canton — ob auf immer, wird die Zukunft lehren ... indessen vereinigen Euch die Gesetze, möchten es auch Eure Herzen thun... Ihr seyd nun genau miteinander verbrüdert — das Glück des Einten soll nun auch das Glück des Andern seyn — wird das Glück des Ganzen erreicht, so seyd Ihr es ja Alle. Bürger, dahin strebt!!

Die schönste Harmonie leite Euch zu dem schönsten Ziel — dort ärndtet dann, unter dem lauten Segen des glüklich gewordenen Volkes — und dem köstlichern stillen innern Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht, die süssen Früchte Eurer Mühe und Eurer Arbeit.

Jezt Deputirte des Thurgäu's, erlaubet mir noch ein paar Worte, die nur mich betreffen, an Euch besonders: Ich habe die Pflichten, welche das Gesetz mir auf den heutigen Tag gegen mein Vaterland auflegte, erfüllt, das Mehrere und Wichtigere wird mein würdiger Collega, dem das Loos es ohnehin aufträgt, thun; schenket ihm Eure volle Achtung, Euer ganzes Zutrauen ... ich aber eile, um nun auch die Pflichten kindlicher Liebe zu erfüllen; sie rufen mich an den Sarg meines guten Vaters — ich scheide mit schwerverwund'tem Herzen von Euch, um den Vielgeliebten zu seinem Grabe zu begleiten.